



MARKTGEMEINDE EBERSTEIN

Amtsstunden:

Unterer Platz 1, 9372 Eberstein

Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Eberstein, vom 12. Dezember 2024, Zl. 920/11/ 2024, mit welcher eine **Abgabe von Zweitwohnsitzen** ausgeschrieben wird (Zweitwohnsitzabgabeverordnung)

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2024, sowie §§ 1 und 7 des Kärntner Zweitwohnsitzabgabengesetzes – K-ZWAG, LGBl. Nr. 84/2005, zuletzt in der Fassung der Landesgesetze LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Die Marktgemeinde Eberstein schreibt eine Abgabe von Zweitwohnsitzen aus.

§ 2 Bemessungsgrundlage und Höhe der Abgabe

(1) Die Abgabe wird nach der Nutzfläche der Wohnung gemäß § 7 Abs. 1 K-ZWAG bemessen.

(2) Die Höhe der Abgabe beträgt pro Monat:

a) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche bis **30 m²** ab 1. Jänner 2025 **€ 4,80**

b) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von **mehr als 30 m² bis 60 m²** ab 1. Jänner 2025 **€ 10,80**

c) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von **mehr als 60 m² bis 90 m²** ab 1. Jänner 2025 **€ 18,00**

d) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von **mehr als 90 m²** ab 1. Jänner 2025 **€ 30,00**

(3) Die Höhe der Abgabe verringert sich um jeweils 10 vH der festgelegten Abgabebeträge, wenn die Wohnung über keine Zentralheizung, keine elektrische Energieversorgung oder keine Wasserentnahmestelle in der Wohnung verfügt.

(4) Der Abgabenschuldner hat auf Verlangen der Abgabenbehörde die erforderlichen Planunterlagen zur Ermittlung der Nutzfläche der Wohnung zu übermitteln.

§ 3 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Eberstein vom 17. Dezember 2009, Zl. 920-8/1-2009, mit welcher eine Abgabe von Zweitwohnsitzen ausgeschrieben wird (Zweitwohnsitzabgabenverordnung) außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Andreas Grabuschnig